



04.03.2022 Rat für Nachhaltige Entwicklung

# Kommentierung der am 21.01.2022 vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex



# Orientierung für die Zukunft geben: Verankerung eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes im Deutschen Corporate Governance Kodex

## I. Das Wichtigste im Überblick

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 21. Januar 2022 eine Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2022-E) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Im Fokus<sup>1</sup> der vorgeschlagenen Entwurfsfassung steht die stärkere „Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen“<sup>2</sup>.

Mit den vorgeschlagenen Konkretisierungen des Nachhaltigkeitsverständnisses im DCGK 2022-E macht die Regierungskommission deutlich, dass ein allein auf Langfristigkeit ausgelegter „Business-as-usual“-Ansatz keineswegs einem Nachhaltigkeitsverständnis auf der Höhe der Zeit entspricht. Ausdruck einer zukunftsgerichteten, verantwortungsvollen Führung und Aufsicht börsennotierter Unternehmen ist die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten als Kernthemen unternehmerischen Handelns. Der von der Bundeskanzlerin eingesetzte Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) unterstützt diesen umfassenderen Nachhaltigkeitsansatz im DCGK 2022-E ausdrücklich. Um die Pariser Klimaziele und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals = SDGs) erreichen zu können, ist unternehmerisches Handeln, das von Nachhaltigkeit geprägt ist, unerlässlich. Dass in der strategischen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit auf (internationalen) Märkten liegen, macht die vorgeschlagene Anpassung des DCGK 2022-E deutlich. Der proaktive Ansatz der Regierungskommission noch vor dem Inkrafttreten neuer gesetzlicher Verpflichtungen – zum Beispiel im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder zu besonderen Nachhaltigkeitskenntnissen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats – ist ein wichtiges Signal in Richtung von Vorstand\*innen und Aufsichtsratsmitgliedern, wesentliche Nachhaltigkeitsthemen jetzt anzugehen. Mit der Umsetzung der im DCGK 2022-E vorgeschlagenen Änderungen kann Unternehmen in Deutschland Orientierung auf dem Weg in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise gegeben werden.

Um die Orientierungsfunktion des DCGK 2022-E noch zu verstärken, sollte der Änderungsentwurf nach Ansicht des RNE punktuell weiter konkretisiert und ergänzt werden. Der RNE stützt sich bei seinem Beitrag, neben eigenen Erkenntnissen, auch auf die Prinzipien der Climate Governance Initiative des World Economic Forum (wef), deren deutsches Chapter der RNE zusammen mit Partnern koordiniert.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Weitere Anpassungsvorschläge ergeben sich aus Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II).

<sup>2</sup> Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (2022): *Begründung der am 21. Januar 2022 vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex*, abgerufen unter: [Aktuelle Kodexkonsultation - dcgk - deutsch](#).

<sup>3</sup> Vgl. World Economic Forum (2019): *How to Set Up Effective Climate Governance on Corporate Boards. Guiding principles and questions*, abgerufen unter: [WEF\\_Creating\\_effective\\_climate\\_governance\\_on\\_corporate\\_boards.pdf \(weforum.org\)](#).



So ist es aus Sicht des RNE wichtig, dass bei der Identifikation und Bewertung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Chancen und Risiken zentrale Anspruchsgruppen (Stakeholder) des Unternehmens einbezogen werden, da durch eine solche erweiterte Perspektive wichtige zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können.

Weiter sollte die Bedeutung gesetzter Nachhaltigkeitsziele auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass sie in die Vergütung des Vorstandes und ggf. auch des Aufsichtsrates einfließen.

In Bezug auf die Themen Transparenz und Berichterstattung wäre es aus Sicht des RNE sinnvoll, Hinweise auf die Nutzung etablierter Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen – etwa den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) – aufzunehmen. So könnte die angestrebte Orientierungsfunktion für nicht-börsennotierte Unternehmen gestärkt und eine Parallelität mit dem Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung gesteigert werden.

Aufgrund der aktuell hohen Dynamik in den Bereichen Nachhaltigkeitsberichterstattung, Corporate Governance und unternehmerische Sorgfaltspflichten ist ein Abgleich des DCGK mit wichtigen Regulierungsinitiativen auf EU-Ebene und der internationalen Standardsetzung, auch über den aktuellen Änderungsentwurf hinaus, wichtig. Um zukünftige Anpassungsbedarfe möglichst gering zu halten, sollten die bereits jetzt von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichten Vorschläge<sup>4</sup> zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berücksichtigt werden.

## II. Anmerkungen zu einzelnen Empfehlungen und Grundsätzen

### **Empfehlung A.1** (aktuelle Version DCGK 2022-E)

*„Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind. Die Unternehmensplanung soll finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten.“*

Die neue Empfehlung zur Erhebung und Bewertung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken folgt dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, das beispielsweise auch im aktuellen Entwurf für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU-Kommission enthalten ist und somit eine hohe Relevanz u.a. für kapitalmarktorientierte und große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland und der EU haben wird. Perspektiven relevanter Stakeholder sollten aus Sicht des RNE im Kontext der Beurteilung von Chancen und Risiken auf sinnvolle

<sup>4</sup> Working Papers der EFRAG Project Task Force on NFRS sind abrufbar unter: [Sustainability reporting standards interim draft - EFRAG](#).

Weise einbezogen werden. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele in der Unternehmensstrategie sollten, wo sinnvoll, mit einem Zeithorizont versehen werden.

Vorgeschlagene Anpassung des RNE (Streichungen/Ergänzungen gelb markiert):

*„Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren, ~~und~~ bewerten und offenlegen. Hierbei sollen Perspektiven zentraler Stakeholder der Gesellschaft in geeigneter Form Berücksichtigung finden. Das Unternehmen soll sich neben finanziellen auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele setzen und diese, wo sinnvoll, mit einem Zeithorizont versehen. Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie diese wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind. Die Unternehmensplanung soll finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten.“*

**Empfehlung C.1** (aktuelle Version DCGK 2022-E)

*„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.“*

Der Aufbau von Expertise zu relevanten Themen mit Nachhaltigkeitsbezug ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Aufsichtsrat auch in Zukunft seiner Kontrollfunktion umfassend nachkommen kann. Ergänzt werden sollte jedoch, dass die relevanten Kompetenzen für diese Funktion ebenfalls dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit folgen sollen und somit im Zeitverlauf auch Veränderungen unterliegen können.

Vorgeschlagene Anpassung des RNE (Streichungen/Ergänzungen gelb markiert):

*„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ~~umfassen~~. Als bedeutsam gelten Nachhaltigkeitsthemen, wenn sie wesentlich für die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen und/oder den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit sind. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele*



*berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren."*

#### **Grundsatz 23** (aktuelle Version DCGK 2022-E)

*„Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.*

*Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems sowie mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.*

*Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen."*

Um dem in der Präambel angelegten Grundverständnis, dass Sozial- und Umweltfaktoren den Unternehmenserfolg beeinflussen und die Tätigkeit des Unternehmens Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt hat, Steuerungsrelevanz zu verleihen, sollte die Vergütungsstruktur des Vorstandes auch einen Bezug zur Nachhaltigkeitsperformance des Unternehmens haben. Im Sinne der Climate Governance Prinzipien der Climate Governance Initiative<sup>5</sup> sollte, wo passend, auch die Vergütungsstruktur der oberen Führungsebenen unterhalb des Vorstandes einen Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten haben.

Vorgeschlagene Anpassung des RNE (Streichungen/Ergänzungen gelb markiert)

*"Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dabei ist auch die Entwicklung der unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitskennzahlen angemessen zu berücksichtigen.*

*Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems sowie mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.*

<sup>5</sup> Vgl. World Economic Forum (2019): *How to Set Up Effective Climate Governance on Corporate Boards. Guiding principles and questions*, abgerufen unter: [WEF\\_Creating\\_effective\\_climate\\_governance\\_on\\_corporate\\_boards.pdf](https://www.weforum.org/publications/2019/07/16/creating-effective-climate-governance-on-corporate-boards.pdf) (weforum.org).



*Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung **dieser der Gesellschaft** auszurichten. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen."*

#### **Empfehlung G.18** (aktuelle Version DCGK 2022-E)

*„Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.“*

Sofern erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile für die Mitglieder des Aufsichtsrates zugesagt werden, sollten diese ebenfalls einen konkreten Bezug zur Nachhaltigkeitsperformance haben.

Vorgeschlagene Anpassung des RNE (Streichungen/Ergänzungen gelb markiert)

*"Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige **und eine nachhaltigkeitsorientierte** Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.“*

## Über den Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und wird seit 2001 alle drei Jahre von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik an. Den Vorsitz führt seit 2020 Dr. Werner Schnappauf, stellvertretende Vorsitzende ist Prof. Dr. Imme Scholz. Der Rat führt auch eigene Projekte durch, mit denen die Nachhaltigkeit praktisch vorangebracht wird. Zudem setzt er Impulse für den politischen und gesellschaftlichen Dialog. Der Rat wird von einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin unterstützt.

## Impressum

Rat für Nachhaltige Entwicklung, Geschäftsstelle  
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit  
(GIZ) GmbH  
Potsdamer Platz 10  
10785 Berlin  
↳ [nachhaltigkeitsrat.de](https://nachhaltigkeitsrat.de)